

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0421
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 25.09.2014
Bearb.:	Frau Angelika Strodthoff-Hobler	Tel.: 202	öffentlich
Az.:	6231.71-022/SH -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.10.2014	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Luther zu eingeschränktem Halteverbot auf Parkplätzen vor Briefkästen, Pkt. 12.8 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr - Stuv/015/XI - vom 19.06.2014

Herr Luther regt an, für Parkbuchten vor Briefkästen ein eingeschränktes Haltverbot anzuordnen, damit keine Dauerparker die Briefkästen blockieren.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Gemäß Rücksprache mit der Polizei Norderstedt und dem Träger der Straßenbaulast sind bisher keine Gefahrenlagen vor Briefkästen im Norderstedter Stadtgebiet bekannt. Verordnungsrechtliche Gründe für die Anordnung von Haltverboten sind daher nicht ersichtlich. Einzelfallprüfungen würden jedoch gesondert vorgenommen werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------